



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

21.498 n Pa. Iv. Roduit. Umsetzung des Berichts zur Evaluation der medizinischen Begutachtung in der IV; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Januar 2025 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zu einer möglichen Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Stellung zu nehmen.

Nach geltendem Recht leiten die IV-Stellen dann ein Einigungsverfahren ein, wenn versicherte Personen mit der von der IV-Stelle vorgeschlagenen Gutachterin bzw. dem vorgeschlagenen Gutachter nicht einverstanden sind. Der Regierungsrat gewichtet es höher, die ohnehin schon knappen Kapazitäten bei Gutachterinnen und Gutachtern für jene Versicherten bereitzustellen, die mit dem Vorschlag der IV-Stelle einverstanden sind bzw. sich mit der IV-Stelle auf eine sachverständige Person einigen können, als vereinzelt Versicherten neu eine «gemeinsame Begutachtung» zu ermöglichen. Denn es wäre der rechtsgleichen Behandlung der Versicherten abträglich, wenn wegen «gemeinsamen Begutachtungen» einzelner Versicherter die überwiegende Mehrheit der Versicherten (noch) länger auf ihre Begutachtung warten müssten.

Deshalb lehnt der Regierungsrat die Vorlage ab. Die heutige aufgrund der «Weiterentwicklung IV» verbesserte Vergabepaxis bei monodisziplinären Gutachten beweist, dass fast alle Versicherten mit dem Verfahren zufrieden sind. Auch dass der Regionale Ärztliche Dienst (RAD) der IV-Stellen zu den Divergenzen Stellung nimmt, beschleunigt die Verfahren nicht zwingend, wie die Verwaltungspraxis zeigt.

Weiter ist das von gewissen IV-Stellen praktizierte Auswahlverfahren nicht für allgemeinverbindlich zu erklären, wie es die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) laut erläuterndem Bericht, Seite 5, wünscht (E-Art. 57 Abs. 4 IVG aber unberücksichtigt lässt). Ein solches Auswahlverfahren kann Versicherte schnell überfordern und verunsichern.

Unklar ist aufgrund von E-Artikel 57 Absatz 4 IVG schliesslich, ob die von der versicherten Person vorgeschlagene Gutachterin oder der vorgeschlagene Gutachter die Anforderung nach Artikel 7m Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV; SR 830.11) erfüllen muss, oder ob es irgendeine sachverständige Person sein kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 1. April 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Christian Arnold

Der Kanzleidirektor-Stv.

Adrian Zurfluh